



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 1. Juli 1968

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
z ^W l. 6. 68	Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung —	423
12. 6. 68	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung —	425
12.6.68	Anordnung über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung —	426
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	428

Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung —

vom 12. Juni 1968

Zur Sicherung der vollen Verantwortung der Betriebe bei der Entwicklung der zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen, insbesondere stabiler Kooperationsbeziehungen, wird für die Anwendung der Verrechnungsverfahren und -bedingungen zur Bezahlung der Geldforderungen folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Verrechnung der Geldforderungen aus der Lieferung von Erzeugnissen, der Durchführung von Bau- und Montageleistungen, wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie aus sonstigen Leistungen (nachstehend Warenlieferungen und Leistungen genannt) zwischen

- volkseigenen Betrieben, Kombinat und Konsortien
- Vereinigung Volkseigener Betriebe (WB)
- rechtlich selbständigen staatlichen Organen und Einrichtungen, soweit diese Partner von Wirtschaftsverträgen sind
- sozialistischen Genossenschaften und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen
- Betrieben mit staatlicher Beteiligung
- anderen Betrieben, die Planaufgaben erhalten
- gesellschaftlichen Organisationen und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen

(nachstehend Betriebe genannt).

(2) Diese Verordnung gilt auch für die wechselseitige Verrechnung aus Ware-Geld-Beziehungen der privaten Betriebe zu Betrieben gemäß Abs. 1. Private Betriebe sind private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe, die den Industrie- und Handelskammern angehören, sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

(3) Zwischen Betrieben gemäß Absätzen 1 oder 2 und Betrieben, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, sowie zwischen privaten Betrieben gemäß Abs. 2 untereinander kann die wechselseitige Verrechnung aus Ware-Geld-Beziehungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbart werden.

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Die Verrechnung der Geldforderungen erfolgt, soweit nicht bar bezahlt wird, entsprechend der von den Betrieben getroffenen Vereinbarung in einem der nachstehenden Verrechnungsverfahren:

- Überweisungsverfahren
- Scheckverfahren
- Lastschriftverfahren
- Akkreditivverfahren.

Wird die Verrechnung im Postscheckdienst durchgeführt, so treten an die Stelle der zu Buchstaben a bis c genannten Verfahren die Überweisung, der Scheck und der Einziehungsauftrag nach den hierfür geltenden Bestimmungen. Das Akkreditivverfahren kann im Postscheckdienst nicht angewendet werden.

(2) Das Überweisungsverfahren soll vereinbart werden, wenn es erforderlich ist, die Warenlieferung oder Leistung vor Bezahlung zu prüfen, so daß der Käufer bei festgestellter Vertragsverletzung entsprechend seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten die Bezahl-